

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

228 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 253

229 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 254

230 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Waldemar Allert e. S.“ mit Sitz in Bad Salzuflen, S. 254

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

231 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 254

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

228

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln, hat bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Mai 2018, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 04.09.2019 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme, beantragt.

Gegenstand der beantragten Änderungen gegenüber dem mit Bescheid vom 23. Mai 2019 planfestgestellten Vorhaben sind insbesondere

- Änderung der Abbaureihenfolge ab dem II. Bauabschnitt
- Änderung des Verlaufs der landseitigen Bandstraße als Erschließungsachse zwischen Entnahmeposition und Kieswerk.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Änderungen werden lediglich die Reihenfolge der einzelnen Abbauabschnitte sowie der Verlauf der landseitigen Bandstraße als Erschließungsachse zwischen Entnahmeposition und Kieswerk geändert. Alle betriebs- und anlagenbezogenen sowie naturschutzfachlichen Details bleiben unberührt. Das bereits genehmigte Rekultivierungskonzept gilt weiterhin als Maßgabe für die zukünftige Gestaltung und Folgenutzung des Abbaugbietes und kann durch die Änderung der Abbauabschnitte im Südbereich frühzeitig umgesetzt werden. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen. Die Änderungen sind mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.14.70-001

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 12. Dezember 2022

229

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wilhelm Becker GmbH & Co. KG, Sollingweg 40, 32427 Minden hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (ca. 7 Wochen) auf dem Grundstück der Kläranlage Steinhagen (Gemarkung Brockhagen, Flur 9, Flurstück 117) Grundwasser in einer Menge von bis zu 10.000 m³ zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Grundwasser wird über einen Sandfang in den Abrooksbach eingeleitet.

Nach §§ 5, 7 i.v.m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Angrenzend zur Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Foddenbach-Landbach“, wo das Grundwasser in den Abrooksbach eingeleitet werden soll. Die Einleitung des geförderten Grundwassers wird dem anstehenden Oberflächengewässer direkt wieder zugeleitet und kann von dort in das ortsnah System versickern. Die temporäre Entnahme von Grundwasser ist für die Erweiterung eines Retentionsbodenfilters notwendig und beschränkt sich auf erwartungsgemäß niederschlagsreiche Monate. Erhebliche und nachhaltig negative Auswirkungen durch das Vorhaben werden ausgeschlossen. Eine erhebliche Betroffenheit von Fischarten, gewässergebundenen Lebewesen oder von naturschutzfachlichen Schutzgebieten ist hier nicht zu erwarten.

Ebenso ist festzustellen, dass sich die Vegetationszeit dem Ende zuneigt und eine Ertragsminderung auf landwirt-

schaftlichen Flächen, ebenso wie Trockenschäden an den angrenzenden (Galerie-) Wäldchen, vernachlässigbar sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 13. Dezember 2022

Az: 54.01.01.54-044

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Moritz Walczak

230

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Waldemar Allert e. S.“
mit Sitz in Bad Salzuflen**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 13.12.2022

21.01.01.02-004/2022-008

Mit Anerkennungsurkunde vom 09.11.2022 habe ich die „Waldemar Allert e. S.“ mit Sitz in Bad Salzuflen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**231 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeug

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 05. Dezember 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 22-09-04) an Herrn Diar Amer Barakat, letzte bekannte Anschrift: Am Asbrock 1 in 33611 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht mög-

lich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 6. Dezember 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr